

IG Metall
Vorstand
Frankfurt am
Main

209 02 811 334 858 00

Baden-Württemberg

Industrie: Arbeiter und Angestellte

Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie

Abschluss: 28.03.1992
gültig ab: 01.07.1992
kündbar zum: 6 Mo z. JE

**TARIFVERTRAG
ÜBER BETRIEBLICHE QUALIFIZIERUNG**

Zwischen dem

Verband der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung
Baden-Württemberg e. V., Stuttgart

Verband der Badischen Holzindustrie und
Kunststoffverarbeitung e. V., Karlsruhe

Verband der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung
Südbaden e. V., Freiburg

und der

Gewerkschaft Holz und Kunststoff,
Bezirksleitung Baden-Württemberg, Stuttgart

wird folgender Tarifvertrag über betriebliche Qualifizierung vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

räumlich: für Baden-Württemberg;

- fachlich:**
- a) für die Betriebe; Hilfs- und Nebenbetriebe, für selbständige Betriebsabteilungen sowie Montagestellen
 - der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie einschließlich Sperrholz-, Faser- und Spanplattenindustrie, Herstellung von Fertighäusern, Hallen, Wohnwagen und Reisemobilien;
 - b) für Betriebe verwandter Industriezweige sowie für kunststoffherstellende Betriebe;
 - c) für Betriebe, die an Stelle oder in Verbindung mit Holz andere Werkstoffe oder Kunststoffe verarbeiten;

persönlich: für alle Arbeiter/innen und Angestellten (Arbeitnehmer/innen) -auch fachfremde Arbeitnehmer/innen, die eine arbeiterrenten- oder angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung in den und für die vorgenannten Betriebe ausüben;

Tarifgebundenheit: Tarifgebunden sind gemäß §3 Tarifvertragsgesetz Mitglieder der vertragsschließenden Arbeitgeberverbände

§ 2

Qualifizierungsbedarf

1. Um die Beschäftigten rechtzeitig auf aktuelle und zukünftige Anforderungen, die sich aus technischen oder organisatorischen Veränderungen ergeben haben oder zukünftig ergeben werden, zu qualifizieren, ermittelt der Arbeitgeber den jeweiligen Bedarf der Qualifikation.
2. Der ermittelte Qualifizierungsbedarf ist einmal jährlich mit dem Betriebsrat zu beraten. Bei der Beratung sind die betrieblichen Belange und die Qualifizierungsinteressen der Beschäftigten zu berücksichtigen.
3. Der Arbeitgeber legt auf der Grundlage der Beratungsergebnisse den tatsächlich zu deckenden betrieblichen Qualifizierungsbedarf fest. Dabei sind die betrieblichen Belange und die Qualifizierungsinteressen der Beschäftigten zu berücksichtigen.
4. Art, Umfang und Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen sind nach Festlegung des Qualifizierungsbedarfs gemäß § 2.3. mit dem Betriebsrat zu beraten. Bei der Durchführung der Qualifikationsmaßnahme hat der Betriebsrat gemäß § 98 BetrVG mitzubestimmen.

§ 3

Maßnahmen

1. Die in Betracht kommenden Beschäftigten sollen durch die Qualifizierungsmaßnahmen eine Qualifikation erwerben können, mit der sie, bezogen auf ihre bisherige Tätigkeit
 - eine andere gleichwertige Arbeitsaufgabe
 - eine zusätzliche gleichwertige Tätigkeit
 - eine höherwertige Arbeitsaufgabe ausführen können.
2. In Betracht kommen nur solche Maßnahmen, die der Arbeitgeber im Rahmen des festgelegten Qualifikationsbedarfs zielgerichtet dazu einsetzt, um Qualifikationslücken im Hinblick auf festgestellte technische und organisatorische Veränderungen der Anforderungen oder Arbeitsaufgaben zu schließen. Die Maßnahmen sind zeitlich begrenzt und inhaltlich klar gegliedert.

3. Keine Maßnahmen in dem hier angesprochenen Sinne sind der ständige Anpassungsprozess der Qualifikation der Mitarbeiter/innen durch Erfahrung oder Unterweisung im Betrieb, ferner Führungsseminare, deren Zielsetzung ist, Mitarbeiter/innen mit Personalverantwortung in Personalführung zu unterweisen, oder Maßnahmen der allgemeinen Weiterbildung und allgemeinen beruflichen Fortbildung, soweit sie für die Ausführung der an den Beschäftigten übertragenen Aufgaben nicht erforderlich sind.

§ 4

Ausschreibung

Der Arbeitgeber schreibt die notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen in geeigneter und betriebsüblicher Weise aus, um jeder/jedem Beschäftigten die Teilnahme zu ermöglichen. Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates gemäß § 98 BetrVG sind zu beachten. Im Einvernehmen mit dem Betriebsrat kann auf eine innerbetriebliche Ausschreibung verzichtet werden.

§ 5

Kosten

Die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen werden vom Arbeitgeber getragen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.

§ 6

Arbeitszeitvergütung

Die Zeit der Qualifizierungsmaßnahmen sowie die innerhalb der regelmäßigen individuellen wöchentlichen Arbeitszeit liegenden Reisezeiten gelten als Arbeitszeit und werden ohne Zuschläge jeglicher Art vergütet. Bei ganztägigen Qualifizierungsmaßnahmen gilt die ausgefallene Arbeitszeit an diesem Tag als erfüllt.

§ 7

Eingruppierung

1. Beschäftigte, die mit Erfolg an einer Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen haben und denen, bezogen auf ihre bisherige Tätigkeit, eine höherwertige oder zusätzliche gleichwertige Arbeitsaufgabe übertragen wird, werden entsprechend den tariflichen Bestimmungen neu eingruppiert und bezahlt.
2. Beschäftigte mit erfolgreicher Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme sind verpflichtet, die erreichte Qualifikation einzusetzen, soweit ihnen entsprechende Arbeitsaufgaben übertragen werden.

§ 8

Rückzahlungsverpflichtung

1. Beschäftigte mit erfolgreicher Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme sind im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses innerhalb von 24 Monaten nach Abschluß der Maßnahme durch Eigenkündigungen oder rechtswirksamer fristloser Kündigung des Arbeitgebers verpflichtet, die Kosten des Arbeitgebers gemäß § 5 zurückzuerstatten (ohne Lohn- bzw. Gehaltsbestandteile des betroffenen Beschäftigten). Der Arbeitgeber hat dem Beschäftigten die Kosten der Qualifikationsmaßnahme zu belegen. Die Frist von 24 Monaten beginnt ab dem auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahmen folgende Monat. Die Rückzahlungsverpflichtung verringert sich in der Höhe pro Monat der Betriebszugehörigkeit innerhalb der vorgenannten Frist um 1/24.
2. Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt bei Eigenkündigung von Beschäftigten gemäß § 8.1.,
 - wenn dem Beschäftigten nicht innerhalb von 6 Monaten einer seiner neuen Qualifikation entsprechenden Arbeitsaufgabe bzw. Tätigkeit gemäß § 2.1. übertragen wird,
 - wenn der Beschäftigte aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB fristlos kündigt.
3. Beschäftigte, die ihre Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme ohne sachlichen Grund abbrechen, sind zur Rückerstattung der vom Arbeitgeber gemäß § 5 aufgewandten Kosten verpflichtet (ohne Lohn- bzw. Gehaltsbestandteile des betroffenen Beschäftigten). Der Arbeitgeber hat diese Kosten zu belegen.

§ 9

Betriebliche Regelungen

Ergänzende Bestimmungen können im Rahmen des § 98 BetrVG mit dem Betriebsrat vereinbart werden.

§ 10

Vertragsdauer

1. Dieser Tarifvertrag über betriebliche Qualifizierung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft und kann ganz oder teilweise mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum 31. Dezember eines Kalenderjahres, erstmalig zum 31. Dezember 1997 gekündigt werden.
2. Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer Kündigung noch während der Kündigungsfrist in Verhandlungen einzutreten.

Stuttgart/Freiburg, den 28. März 1992

Verband der Württembergischen
Holzindustrie und
Kunststoffverarbeitung e. V.
Stuttgart

Unterschriften

Gewerkschaft Holz und Kunststoff
Bezirksleitung
Baden-Württemberg

Unterschriften

Verband der Badischen
Holzindustrie und
Kunststoffverarbeitung e. V., Karlsruhe

Unterschriften

Verband der Holzindustrie und
Kunststoffverarbeitung
Südbaden e. V., Freiburg

Unterschriften